



ZWECKVERBAND SCHULEN
LOHN – BÜTTENHARDT

Schulhausordnung

Version Februar 2023



Grundsätze

In der Schule und im Kindergarten begegnen sich täglich viele Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum gemeinsamen Lernen. Die vorliegenden Regeln sollen dazu beitragen, das Zusammenleben für alle positiv zu gestalten und ein optimales Lernumfeld zu schaffen. Uns ist es sehr wichtig, dass die Zusammenarbeit von Wertschätzung, gegenseitiger Achtung, Hilfsbereitschaft und Fairness geprägt ist.

Erziehungsberechtigte und die Schule (Lehrpersonen, Hauswarte, Schulleitung und Schulbehörde) sind gleichwertige Partner. Die Schule kann ihren Auftrag nur erfüllen, wenn Erziehungsberechtigte und Schulverantwortliche zusammenarbeiten und bei den Lernenden für die Einhaltung der Schulordnung eintreten.

Die Schulordnung soll dabei helfen, Konflikte zu vermeiden. Sie zeigt aber auch auf, welche Sanktionen bei Nichteinhaltung dieser folgen können.

Regeln	
Schulweg	<ul style="list-style-type: none"> • Der Schulweg liegt im Verantwortungsbereich der Eltern. • Die Verkehrsregeln sind einzuhalten und auf die übrigen Verkehrsteilnehmenden ist Rücksicht zu nehmen. • Die Eltern werden gebeten, ihre Kinder nur in Ausnahmefällen mit dem Auto zur Schule zu bringen. • Bei regelmässigen Konflikten auf dem Schulweg werden die Eltern informiert.
Fahrzeuge	<ul style="list-style-type: none"> • In der UST dürfen die Schülerinnen und Schüler mit der Erlaubnis der Eltern mit dem Velo oder dem Kickboard zur Schule kommen. • In der MST dürfen die Schülerinnen und Schüler aus Büttenhardt mit dem Velo zur Schule kommen. Die Kinder aus Lohn kommen ohne Velo, Kickboard etc. zur Schule. In besonderen Fällen können weitere Regeln aufgestellt werden. • Wer mit dem Velo zur Schule kommt, handelt auf eigene Verantwortung. • Das Velo wird, wenn möglich, im Veloständer abgestellt und abgeschlossen. • Das Umherfahren auf dem Schulgelände ist untersagt.
Schulhaus/ Kindergarten/ Turnhalle und Umgebung	<ul style="list-style-type: none"> • Wir legen Wert darauf, dass unser Schulareal von Aussenstehenden als gepflegt und sauber wahrgenommen wird. Abfälle gehören in die dafür vorgesehenen Behälter. • Jacken, Mäntel, Mützen, Schuhe usw. werden in der Garderobe abgelegt. • Die Schülerinnen und Schüler tragen in den Schulräumen Hausschuhe resp. in der Turnhalle Turnschuhe. Turnschuhe mit färbenden Sohlen sowie 'Strassenturnschuhe' sind nicht gestattet. • Durch ruhiges Verhalten in den Gängen tragen wir dazu bei, dass der Schulbetrieb nicht gestört wird. • Im Gebäude werden keine Esswaren und gesüsste Getränke konsumiert. Wasser ist erlaubt. Ausnahmen gelten bei besonderen Anlässen.



	<ul style="list-style-type: none"> • In allen Schulräumen und in der Turnhalle gilt Kaugummiverbot. • Ballspiele sind in den Gängen und im Schulzimmer nur in Absprache mit der Lehrperson erlaubt. • Fundgegenstände müssen der Klassenlehrperson abgegeben werden. Sofern sie nicht abgeholt werden, werden sie nach 2-3 Wochen entsorgt. • Den Anlagen, dem Mobiliar und den Lehrmitteln sind Sorge zu tragen. Für fahrlässige und mutwillige Beschädigung haben die Verursacher bzw. deren Erziehungsberechtigte aufzukommen. Schäden müssen sofort den Lehrpersonen gemeldet werden.
Unterricht	<ul style="list-style-type: none"> • Die Schülerinnen und Schüler erscheinen pünktlich zum Unterricht und haben alle benötigten Unterrichtsmaterialien dabei. • Die Schülerinnen und Schüler halten sich an die Regeln der unterrichtenden Lehrperson. • Zum Unterrichtsbeginn sind die Schülerinnen und Schüler an ihren Arbeitsplätzen und alle benötigten Schulmaterialien sind auf dem Pult bereitgelegt.
Pausen	<ul style="list-style-type: none"> • Die grosse Pause verbringen die Schülerinnen und Schüler im Freien, ausser die Lehrperson gibt andere Anweisungen. • In den Pausen dürfen die Schülerinnen und Schüler den Pausenplatz nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrpersonen verlassen. • Nach der Pause gehen alle Schülerinnen und Schüler zügig ins Klassenzimmer, damit der Unterricht pünktlich beginnen kann. • Das Ballspielen und Schneeballwerfen ist nur auf den dafür ausgewiesenen Plätzen erlaubt.
Kleiderordnung	<ul style="list-style-type: none"> • Während der Unterrichtszeit tragen die Schülerinnen und Schüler angemessene Kleidung (keine Trainerhosen (ausser sie haben an diesem Tag Sportunterricht), nicht bauchfrei, nicht zu kurze Hotpants). • Das Tragen provokativer Kleidung ist verboten. • Käppli, Kapuzen und Mützen sind während des Unterrichts abzulegen.
Umgang mit elektronischen Geräten	<ul style="list-style-type: none"> • Handys, Smartwatches und andere private elektronische Geräte sind auf dem Schulhausareal für Schülerinnen und Schüler verboten. Sie müssen während des Unterrichts und in den Pausen im Schulthek versorgt, oder nach Absprache mit der Lehrperson bei ihr abgegeben werden und dürfen erst nach dem Verlassen des Schulhausareals wieder herausgenommen werden. Bei Zuwiderhandlung dieser Regel werden die Geräte von den Lehrpersonen eingezogen und nach Unterrichtsende wieder zurückgegeben. • Der Umgang mit den schuleigenen Geräten ist in der „Nutzungsordnung für Schülerinnen und Schüler zur Verwendung von Informatikmittel an den Schulen“ geregelt.
Versicherung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Aufgabe der Erziehungsberechtigten.



	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist Sache der verunfallten Schulkinder bzw. deren Erziehungsberechtigten, den in der Schule erlittenen Unfall ihrer zuständigen Krankenkasse oder Unfallversicherung sofort zu melden. • Die Schule übernimmt keine Haftung für beschädigte oder gestohlene Gegenstände.
<p>Absenzen Dispensationen Jokerhalbtage</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kann die Schülerin oder der Schüler den Unterricht nicht besuchen, ist die Klassenlehrperson vor Schulbeginn zu verständigen. Ebenfalls müssen Therapeuten, Religionslehrer usw. durch die Erziehungsberechtigten informiert werden. • Als Entschuldigungsgründe gelten insbesondere Krankheit des Schulkindes und Todesfall eines nahen Verwandten. Auf Verlangen der Schule haben die Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. • Arztbesuche sind soweit möglich in die unterrichtsfreie Zeit zu legen. • Für die Dispensation von einzelnen Sport- oder Schwimmstunden ist vor Unterrichtsbeginn eine von den Erziehungsberechtigten unterzeichnete Begründung vorzulegen. • Langdauernde oder gänzliche Befreiung vom obligatorischen Sportunterricht ist nur aufgrund eines Arzzeugnisses und mit Genehmigung der Schulbehörde möglich. • Jedes Kindergartenkind hat pro Schuljahr 20 (ab dem Schuljahr 2023/2024 die Kindergartenkinder im 2.KIGA-Jahr 10) und jedes Primarschulkind pro Schuljahr 4 zur Verfügung stehende Jokerhalbtage. Diese können als einzelne Halbtage oder als ganze Tage bezogen werden. Der Einsatz von Jokerhalbtagen ist spätestens drei Schultage vor Antritt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten dem Klassenlehrer / der Klassenlehrerin bekannt zu geben. Eine Begründung ist nicht notwendig. Jokerhalbtage können auch für Ferienverlängerungen eingesetzt werden, nicht aber am ersten Schultag nach den Sommerferien. Versäumter Schulstoff ist selbstverständlich nachzuarbeiten.
<p>Wohnortwechsel und Schulwechsel</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Schul- oder Wohnortwechsel wird sobald wie möglich und zwingend vor Schuleintritt den betroffenen Klassenlehrpersonen und der Schulleitung und Schulbehörde mitgeteilt.
<p>Schwerwiegende Verstöße</p>	<p>Schwerwiegende Verstöße haben eine disziplinarische Massnahme zur Folge und werden – falls notwendig – der Polizei gemeldet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mutwillige Sachbeschädigungen und Diebstähle (Wir raten dringend keine Wertgegenstände in den Taschen oder in abgelegten Kleidungsstücken aufzubewahren. Für Diebstähle jeglicher Art kann die Schule keine Haftung und Verantwortung übernehmen.) • Aufruf zu Gewalt und Androhung oder Anwendung von Gewalt gegenüber Mitschülerinnen, Mitschülern, Lehrpersonen, Schulpersonal und Hauswarten • Belästigung von Mitschülerinnen und Mitschülern • Mobbing/Cybermobbing



	<ul style="list-style-type: none"> • Besuch und Verbreitung von Internetseiten mit gewalttätigen, menschenverachtenden, pornografischen oder rassistischen Inhalten • Besitz und Gebrauch von Waffen oder waffenähnlichen Spielzeugen (z.B. Soft-Air-Guns, Laserpointer)
Disziplinar – massnahmen	<p>Bei Verstössen gegen diese Schulordnung stehen den Lehrpersonen laut der kantonalen Schulordnung § 7 folgende Disziplinar massnahmen zur Verfügung:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Zurechtweisung b) Wegweisen während der Unterrichtsstunde c) Anordnung einer Zusatzarbeit, die möglichst in Beziehung zum Verhalten des Schülers/ der Schülerin steht d) Zusatzarbeit in der unterrichtsfreien Zeit unter Aufsicht e) Aussprache mit den Erziehungsberechtigten f) Schriftlicher Verweis zuhanden der Erziehungsberechtigten g) Mitteilung und Antrag an die Schulbehörde bzw. Schulleitung <p>Der Schulbehörde bzw. Schulleitung stehen vor allem folgende Massnahmen zur Verfügung:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Aussprache zwischen einer Vertretung der Schulbehörde bzw. Schulleitung, den Erziehungsberechtigten, dem Lehrer und gegebenenfalls dem Schüler/ der Schülerin b) Mündlicher oder schriftlicher Verweis zuhanden der Erziehungsberechtigten, dem Lehrer und gegebenenfalls dem Schüler /der Schülerin c) Versetzung des Schülers/ der Schülerin in eine andere Klasse d) Wegweisung vom fakultativen Unterricht, wenn das fehlbare Verhalten damit im Zusammenhang steht. e) Anordnung einer Sonderschulung f) Vorübergehende Suspendierung von Schülern und Schülerinnen vom Unterricht für die Dauer von längstens acht Wochen unter gleichzeitiger Anordnung einer geeigneten Ersatzlösung für den ausfallenden Unterricht <p>Weitere Massnahmen (z.B. Einbezug KESB -> Gefährdungsmeldung) bleiben vorbehalten.</p>

Schlussbestimmungen

Die Schulhausordnung gilt grundsätzlich für alle Erwachsenen und Schülerinnen und Schüler, die für die Schule tätig sind, hier zur Schule gehen, oder der Schule einen Besuch abstatten. Sie gilt während der Schulzeit auf dem ganzen Schulareal sowie bei allen Schulaktivitäten wie zum Beispiel Schulreisen, Exkursionen, Lagern und Sportveranstaltungen.

Zusätzlich gelten die Inhalte der Schulordnung des Kantons Schaffhausen.

Ausnahmen zur Schulhausordnung müssen von einer Lehrperson bewilligt werden.

Für die Einhaltung der Schulhausordnung sorgen alle Mitarbeitenden des Zweckverbands Schulen Lohn-Büttenhardt.

Zweckverband Schulen Lohn- Büttenhardt, Februar 2023